

Baureglementsänderungen

Umsetzung des Gewässerrauminventars und der
Naturgefahrenkarte in der Nutzungsplanung

Öffentlich aufgelegt vom 22. Januar bis 22. Februar 2016

An der Urnenabstimmung angenommen am 5. Juni 2016

Der Gemeindepräsident:



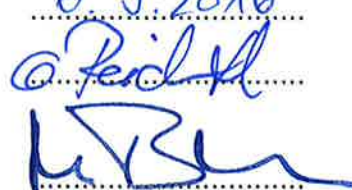


Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 760

genehmigt

am

6.9.2016


Der Landammann:



Der Staatsschreiber:

Theo Stierli + Partner AG
tsp raumplanung
Thurgauerstrasse 60
CH – 8050 Zürich
T: +41 44 850 61 00
tspzuerich@tspartner.ch
www.tspartner.ch

Impressum

Auftraggeber: Gemeinde Sattel
Dorfplatz 2
6417 Sattel

Auftragnehmer: tsp raumplanung
Theo Stierli + Partner AG
Thurgauerstrasse 60
8050 Zürich

Verfasser: Lena Hausding

Datei: N:\15 SZ\16 Sattel\15 Umsetzung GWI im ZP\60 Gen\BauR\BauR_Art.
GWR_NGF.docx

Änderungsverzeichnis

Datum	Projektstand
16.1.2015	Entwurf
17.4.2015	Vorprüfung
05.01.2016	Öffentliche Auflage
13.06.2016	Genehmigung

Das Baureglement der Gemeinde Sattel vom 15. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

III. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Art. 25 Gewässerraumzone

- ~~1 Für Bauten und Anlagen gilt, gemessen ab der oberen Böschungskante, von der Steineraa ein Abstand von 10.0 m, vom Moosbach ab der Koordinate 690'498.053/ 215'219.298 bis zur Mündung in den Sagenbach ein Abstand von 6.50 m und vom Zusammenfluss des Sagenbachs mit dem Moosbach bis zum Durchlass Sagenbach Steinerbergstrasse ein Abstand von 6.50 m. Ab Durchlass Sagenbach Steinerbergstrasse bis zur Mündung in der Steineraa gilt für den Sagenbach, gemessen ab der oberen Böschungskante, ein Abstand von 5.0 m.~~
 - ~~2 Für alle übrigen Fliessgewässer gilt, gemessen ab Böschungskante, ein Gewässerabstand von 5.0 m.~~
 - ~~3 Vorspringende Gebäudeteile, wie Balkone und Erker dürfen den Gewässerabstand nicht unterschreiten.~~
 - ~~4 Die gewässerbezogenen Abstände sichern den Raumbedarf der Fliessgewässer nach Bundesrecht. Grundlage für die Bestimmung der Gewässerabstände sind die ökomorphologischen Aufnahmen der Fliessgewässer im Kanton Schwyz.~~
- ¹ Die Gewässerraumzone sichert den Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG) und ist anderen Zonen überlagert. Der Gewässerraum ist erforderlich für die Gewährleistung der natürlichen Funktion des Gewässers, für den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung.
 - ² Innerhalb der Gewässerraumzone sind keine Bauten und Anlagen zulässig. Ausnahmegewilligungen für Anlagen richten sich nach dem übergeordneten Recht. Rechtmässig bestehende Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestande geschützt.
 - ³ Gegenüber eingedolten Gewässern haben Bauten und Anlagen einen Abstand von 3 m ab der Mittelachse des Gewässers einzuhalten, insofern keine Gewässerraumzone festgelegt wurde.

Art. 27 Zoneneinteilung

¹ Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

b) Nichtbauzonen		ES*
Sonderzone Schlachtgelände Schornen	Sch BA	III
Skiabfahrtszone	Ski	III
d) überlagernde Zonen		
Sonderzone Schlachtgelände Schornen	Sch BA	III
Skiabfahrtszone	Ski	III
Gewässerraumzone	GRZ	
Gefahrenzone	erheblich	GZe
Gefahrenzone	mittel	GZm
Gefahrenzone	gering	GZg

IV. ZONENVORSCHRIFTEN

~~**Art. 39a Gefahrenschutz**~~

~~Im Gefahrengebiet entlang der Steineräa sind Schutzmassnahmen gegen Überschwemmungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu Lasten der Bauherrschaft vorzusehen.~~

Art. 39a Allgemeine Grundsätze zum Schutz vor Naturgefahren

- ¹ Die Gefahrenzonen sind im Zonenplan den Grundnutzungszonen überlagert.
- ² Die Bestimmungen der Gefahrenzonen gehen jenen der von ihnen überlagerten Zonen vor.
- ³ Bei Bauvorhaben, die ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters liegen, ist die Gefahrenhinweiskarte zu beachten. Weist diese auf eine Gefährdung hin, ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine objektbezogene Beurteilung vorzunehmen.

Art. 39a^{bis} Gefahrenzone erheblich

- ¹ Die Gefahrenzone erheblich dient dem Schutz von Leib und Leben sowie von Sachwerten in erheblich gefährdetem Gebiet.
- ² Die Errichtung, Erweiterung und der Neubau von Bauten und Anlagen ist nur dann zulässig,

wenn diese zwingend standortgebunden sind und entsprechend geschützt werden. Die entsprechenden Nachweise sind zu erbringen.

- ³ Der Wiederaufbau zerstörter Bauten ist nur in Ausnahmefällen und nur dann zulässig, wenn diese zwingend standortgebunden sind und entsprechend geschützt werden. Umbauten und Zweckänderungen sind nur dann zulässig, wenn dadurch das Risiko vermindert wird.
- ⁴ Bestehende Bauten und Anlagen dürfen unterhalten und erneuert werden.
- ⁵ Bei Umbauten und Zweckänderungen ist der Nachweis für wirksame Schutzmassnahmen zu erbringen.

Art. 39a^{ter} Gefahrenzone mittel

- ¹ Die Gefahrenzone mittel dient dem Schutz von Leib und Leben sowie von Sachwerten in mittel gefährdetem Gebiet.
- ² Sensible Objekte wie öffentliche Bauten und Anlagen, besondere Bauten für Menschenansammlungen, Bauten mit hohen Sachwerten oder hohem Folgeschadenpotential sind nicht zulässig.
- ³ Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten und Neubauten sind nur zulässig, wenn für das Bauvorhaben wirksame Objektschutzmassnahmen getroffen werden. Mit den Objektschutzmassnahmen muss sichergestellt werden, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen.

Art. 39a^{quater} Gefahrenzone gering

- ¹ Die Gefahrenzone gering dient dem Schutz von Menschen sowie von Sachwerten in gering gefährdetem Gebiet.
- ² Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten und Neubauten sind zulässig. Die Grundeigentümer sind auf die bestehende Gefährdung und auf mögliche Massnahmen zur Schadenverhütung aufmerksam zu machen.
- ³ Für sensible Objekte wie öffentliche Bauten und Anlagen, besondere Bauten für Menschenansammlungen, Bauten mit hohen Sachwerten oder hohem Folgeschadenpotential sind wirksame Objektschutzmassnahmen zu treffen. Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen.

Die Änderungen und Ergänzungen werden nach der Genehmigung in das rechtsgültige Baureglement integriert.

tsp raumplanung
Lena Hausding